

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an die Anleger des HANSAIMmobilia

- Seit dem 1. Januar 2008 unterfallen Immobilien-Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sog. französischen 3%-Steuer), die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien erhoben wird. Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Immobilien-Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar, so dass sie nicht grundsätzlich von der 3%-Steuer befreit sind.
- Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss das Sondervermögen HANSAIMmobilia nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilshaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1% oder mehr beteiligt waren.  
**Die Anzahl der Anteile, die zum 1. Januar 2011 1% des Sondervermögens entspricht, beträgt 78.415 Stück.**
- Damit das Sondervermögen seiner Erklärungspflicht nachkommen und damit eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermieden werden kann, bitten wir Sie, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen HANSAIMmobilia zum 1. Januar eine Quote von 1% erreicht bzw. überschritten hat, uns die beigefügte schriftliche Erklärung **bis zum 6. Mai 2011** zuzusenden [HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Fkst 71237, Kapstadtring 8, 22297 Hamburg], in der Sie der Bekanntgabe Ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Beteiligungshöhe gegenüber der französischen Finanzverwaltung zustimmen.
- Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für Sie gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen am 1. Januar weniger als 5 % betrug und es sich hierbei um die einzige Investition in französischen Grundbesitz handelt.
- Falls Ihre Beteiligungsquote am 1. Januar 5% oder mehr betrug, oder Sie weiteren Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar in Frankreich hielten, sind Sie aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien gegebenenfalls selbst steuerpflichtig und müssen für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen.
- Für verschiedene Anlegerkreise können jedoch allgemeine Befreiungstatbestände greifen, so sind z. B. natürliche Personen und börsennotierte Gesellschaften von der 3% Steuer befreit. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer eigenen Erklärung.
- Für weitere Informationen über eine mögliche Erklärungspflicht Ihrerseits empfehlen wir, sich mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hamburg, den 14. April 2011  
Die Geschäftsleitung

HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH  
Fkst 71237  
Kapstadtring 8  
22297 Hamburg

**Bitte vorab per Fax: +49(0)40 300 57 62 25**

**HANSAimmobilia  
Angaben zur Beteiligungshöhe per 01.01.2011  
zwecks Erklärungspflicht in Frankreich**

Ich/Wir teile/n mit, dass ich/wir .....(Name),

.....(Anschrift),

per 01.01.2011 .....Anteile am HANSAimmobilia gehalten habe/haben.

Ich willige/Wir willigen ein, dass Hansainvest mich/uns als Investor des HANSAimmobilia mit den von mir/uns gehaltenen Anteilen in ihrer französischen 3 % Erklärung gegenüber den französischen Finanzbehörden bekannt macht.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift/en